

Richtlinien zur Förderung der internationalen Aktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Fassung vom 26.04.2023)

1. Wer wird gefördert?

- Alle nicht-habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen am Fachbereich einschließlich Juniorprofessorinnen und -professoren bis zur Zwischenevaluierung.
- Auf eine breite Streuung der Geförderten wird geachtet. Deshalb können alle Mitarbeiter/-innen innerhalb eines Studienjahres (Winter- und Sommersemester) maximal zwei Mal gefördert werden.

2. Was wird gefördert?

- (Fremdsprachige) Präsentationen bei einer kompetitiven internationalen Fachtagung (Auswahlverfahren). Voraussetzung: Präsentation wurde vom Veranstalter angenommen und liegt in schriftlicher Form vor.
- (Fremdsprachige) Präsentationen bei einer ausländischen Partneruniversität. Voraussetzung: Präsentation liegt schriftlich vor und fördert das Ansehen der Fakultät.
- Zwei Präsentationen zum selben Termin auf einer Tagung oder an einer Partneruniversität werden nicht zweimal gefördert.
- Anträge auf Förderung einer Präsentation sollten **unverzüglich** nach Ende der Konferenz gestellt werden, da eine Erstattung von Reisekosten nur möglich ist, wenn die Konferenzreise weniger als sechs Monate vor der Entscheidung der Kommission zurückliegt.

3. Welche Kosten werden in welcher Höhe erstattet?

- Erstattet werden können Kosten, die direkt mit der Präsentation zusammenhängen wie Reise- und Übernachtungskosten, Konferenzgebühren o.ä.
- Die Höhe der Förderung beträgt pro Studienjahr maximal Euro 1.600,- Euro pro Nachwuchswissenschaftler/-in; sie ist abhängig von der Verfügbarkeit von Fördermitteln. Der Zuschuss darf die entstandenen und mit Originalbelegen nachgewiesenen Aufwendungen nicht übersteigen.

4. Wer entscheidet über Förderungen?

- Die Förderkommission. Sie tagt mindestens dreimal im Jahr (üblicherweise Anfang Februar, Anfang Juli und Anfang November).

Die Förderkommission setzt sich derzeit zusammen aus: Prof. Dr. Nicole Kimmelman, Prof. Dr. Tobias Wolbring und Prof. Dr. Claus Schnabel (Vorsitzender der Kommission) sowie Dr. Verena Hoßnofsky (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen).

5. Wo und wie kann man sich bewerben?

- Bei einem Mitglied der Förderkommission, am besten beim Vorsitzenden. Die Bewerbung sollte umfassen: Schriftlicher Förderantrag (ohne Formblatt), aus dem ersichtlich ist, welche Aktivität gefördert werden soll. Beizulegen sind:
 - (a) eine Bestätigung über die Annahme der Präsentation (entfällt bei einer (fremdsprachigen) Präsentation an einer Partneruniversität),
 - (b) eine schriftliche Ausarbeitung der Präsentation (Folien oder ganzes Paper),
 - (c) die Genehmigung der Dienstreise im Original (wobei unter Reisekosten keine Buchungsstelle angegeben sein darf und handschriftlich ergänzt werden muss: „Verzicht auf Kostenerstattung aus Lehrstuhlmitteln, ggf. Reisekostenbeihilfe“),
 - (d) Aufstellung und Belege über getätigte Auslagen im Original,
 - (e) ausgefüllte Reisekostenabrechnung (Formular R0020, 1. Seite nur Angabe von Adresse, Verwendungszweck „Nachwuchsförderung“ und Bankverbindung, 2. Seite vollständig)
 - (f) eine Erklärung, dass keine andere Förderzusage bzw. Reisekostenerstattung vorliegt.

6. Wann kann man sich bewerben?

- Jederzeit, nachdem die Aktivität durchgeführt wurde und die in den Punkten 2. und 5. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Weitere Informationen?

- Bei einem Mitglied der Förderkommission. Eine aktuelle Version dieser Richtlinien und weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Fachbereichs.

8. Rechtsweg

- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nürnberg, 26.04.2023

gez. Hoßnofsky/Kimmelman/Schnabel/Wolbring